



Sitzungsvorlage - öffentlich -

Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortsmitte"

Hauptamt
Aktenzeichen:

Vorlage Nr. SV/245/2023

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Status	Beratung
Gemeinderat	25.07.2023	öffentlich	Entscheidung

Letzter Gemeinderatsbeschluss zu diesem Tagesordnungspunkt:

-

Externe Sitzungsteilnehmer / Referenten:

-

Beteiligte Institutionen / Einrichtungen / Körperschaften:

die Steg Stadtentwicklung GmbH

Befangenheit: -

Veröffentlichung: Ja

Haushaltsstelle:

Haushaltssituation:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine weiteren Kosten.

Folgekosten:

Beschlussvorschlag:

Zur Erweiterung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte“ wird die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ in der Fassung, wie sie aus der **Anlage** zur Sitzungsvorlage ersichtlich ist, beschlossen.

- Anlagen:**
1. Lageplan vom 17.07.2023
 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“

Sachverhalt:

Im Sommer 2016 wurde die Gemeinde Allensbach mit dem Gebiet „Ortsmitte“ in das Sanierungsprogramm des Landes Baden-Württemberg aufgenommen. Im Rahmen des Landessanierungsprogramms können kommunale und private Vorhaben im Sanierungsgebiet gefördert werden. Die Satzung zur Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte“ wurde am 05. Juli 2016 ausgefertigt.

Die Aufwertung des Uferbereichs ist seit Beginn der Gesamtmaßnahme ein wesentliches Sanierungsziel. Dazu wurde 2016 ein zweckmäßiger Aufwertungsbereich abgegrenzt.

Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte“:

Mit voranschreitender Planung hat sich jedoch gezeigt, dass durch eine Anpassung der Abgrenzung die Zuwegung zum Sanierungsgebiet deutlich verbessert werden kann. Dies betrifft das markierte Grundstück an der Brunnengasse ebenso wie die Brücke und den östlichen Teil des Strandweges und den Park & Ride-Parkplatz in der Konstanzer Straße, siehe **Anlage 1**.

Sollten Sanierungs- oder Gestaltungsmaßnahmen in diesen Bereichen zukünftig vorgesehen werden, können diese somit über das Landessanierungsprogramm zur Förderung angemeldet werden.

Weitere Vorgehensweise:

Zur Förderung dieser Maßnahmen besteht die Möglichkeit zur Aufnahme in das Landessanierungsprogramm. Dafür ist der Beschluss des Gemeinderats für eine Änderung der Satzung, gem. **Anlage 2** zur Sitzungsvorlage, notwendig.

Durch diese Erweiterung der Sanierungssatzung entstehen der Gemeinde keine weiteren Kosten im Rahmen des Sanierungsverfahrens.